

42. 1. Zur Auslegung eines zwischen Zessionar und Schuldner über die Schuld gepflogenen Briefwechsels.  
 2. Kann der Schuldner, wenn der Gläubiger die Forderung mehrfach abgetreten hat, ein in Unkenntnis der früheren Abtretung dem späteren Zessionar erteiltes Schuldanerkenntnis wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern?  
 OGB. §§ 407, 408, 781, 812.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1913 i. S. W. Bank (Kl.) w. Motoren-Gesellschaft (Bekl.) Rep. II. 275/13.

- I. Landgericht Stuttgart.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Fabrikant D. lieferte der Beklagten eine Zeitlang Automobilgussteile. Von dem Kaufpreise, den er für Lieferungen aus dem März 1912 zu fordern hatte, trat er am 4. April 1912 den Teilbetrag von 10000 M an die Klägerin ab. Hiervon wurde die Beklagte alsbald in Kenntnis gesetzt. Auf eine Anfrage der Klägerin, wann auf den Eingang des Betrags gerechnet werden könne, antwortete die Beklagte am 15. April 1912: „Im Besitze Ihres

Schreibens vom 11. ds. teilen wir Ihnen mit, daß wir Ihnen die von D. an Sie abgetretenen 10000 M gegen Ende dieses Monats überweisen werden.“ Am 30. April 1912 aber zahlte die Beklagte, da ihr betrügerischerweise vorgespiegelt war, die Klägerin sei hiermit einverstanden, die ganze Märzschuld an D. selber aus. Nachdem dann D. in Konkurs geraten war, kam ans Licht, daß er schon vor dem 4. April seine Außenstände, insbesondere auch die Forderung für die im März der Beklagten gelieferten Waren, an vier andere Gläubiger zur Sicherung oder Befriedigung abgetreten hatte. Die Klägerin erhob gleichwohl Klage auf Zahlung von 10000 M nebst Verzugszinsen. Sie suchte auszuführen, in dem Schreiben vom 15. April 1912 liege ein abstraktes Schuldanerkenntnis, das vor Bekanntwerden der früheren Abtretungen abgegeben worden sei und die Beklagte binde.

Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz behauptete die Klägerin weiter, als der Konkursverwalter die Anfechtung der vorausgehenden Abtretungen in Aussicht gestellt habe, hätten alle vier Gläubiger erklärt, auf die Beträge für die Märzlieferungen keinen Anspruch zu erheben und insoweit auf ihre etwaigen Rechte aus den früheren Besüssen zu verzichten. Das Oberlandesgericht erkannte auf Zurückweisung der Berufung. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

„Der Begründung des Berufungsurteils kann nicht in allen Punkten beigetreten werden. Das Ergebnis aber ist zutreffend, daß keiner der beiden Klagegründe zur Verurteilung der Beklagten führt.

1. In dem Schreiben der Beklagten vom 15. April 1912 hat das Oberlandesgericht ein selbständig verpflichtendes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis nicht erblickt. Es hat erwogen, die Sache liege anders als bei der Antwort, die nach Pfändung und Überweisung einer Forderung der Drittschuldner auf Verlangen des Pfändungsgläubigers erteilen muß. In diesem Falle gehe nach § 840 Nr. 1 BPD. schon die Anfrage dahin, ob und inwieweit der Drittschuldner die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei. Mit Rücksicht hierauf habe das Reichsgericht Entsch. in Zivils. Bd. 41 S. 421 angenommen, daß die bejahende Antwort des Drittschuldners nicht nur eine tatsächliche Auskunft sei,

sondern eine Willenserklärung des Inhalts darstelle, er werde die Forderung bezahlen. Im vorliegenden Falle habe die Klägerin lediglich wegen des Zeitpunkts der Zahlung angefragt und nur über den Zeitpunkt eine Antwort erhalten. Nichts spreche für den Willen der Beklagten, einen selbständigen, von dem bestehenden Schulverhältnis losgelösten Verpflichtungsgrund zu schaffen. Ein Anerkenntnis in diesem Sinne darzubieten, habe sie keine Veranlassung gehabt.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen nicht unbedenklich sind. Es fragt sich, ob nicht das Oberlandesgericht, indem es die brieflichen Erklärungen allein auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bezieht und ein bloßes Inaussichtstellen der Zahlung annimmt, in äußerlicher Weise am Wortlaut haftet und die §§ 133, 157 BGB., § 346 HGB. verletzt. Bei der Undurchsichtigkeit nicht-verbrieftter Forderungen, die mannigfachen Einwendungen unterliegen können, ist es ein typisches Bedürfnis des Zessionars, durch eine Erklärung des Schuldners über das Bestehen der Schuld vergewissert zu werden. Wollte man einer bejahenden Antwort regelmäßig nur tatsächliche, d. h. rechtlich in keiner Weise bindende Bedeutung beilegen, so würde man den Anschauungen des Lebens nicht gerecht werden. Namentlich im kaufmännischen Verkehr werden Zessionar und Schuldner schwerlich daran denken, daß Anfrage und Antwort des geschäftlichen Charakters entbehren könnten. In der Regel weiß und will der Schuldner, wenn er die abgetretene Forderung und nicht etwa nur die Abtretung als solche anerkennt, daß er an seinen Worten festgehalten werden kann. Dieser Erfahrungstatsache trugen frühere Landesrechte in weitem Umfange Rechnung. Einwendungen und Gegenforderungen gegen den ursprünglichen Gläubiger sollten danach dem Zessionar, den der Schuldner als seinen Gläubiger anerkannt hatte, nicht entgegengesetzt werden können (vgl. ARN. I. 11 § 412, Code civil Art. 1295). Von einer derartigen Vorschrift haben die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs absichtlich Abstand genommen, um alles der Beurteilung des Einzelfalles zu überlassen (vgl. Mot. zum I. Entw. Bd. 2 S. 130). Aber auch ohne ausdrückliche Bestimmung kann aus der Natur der Sache heraus wenigstens soviel gefolgert werden, daß eine Willenserklärung beabsichtigt ist. Demgemäß hat z. B. der V. Zivilsenat des Reichs-

gerichts Entsch. in Zivils. Bd. 77 S. 157 in einem Falle, wo ein Bauunternehmer seinen Anspruch gegen den Geldgeber abgetreten und dieser die Abtretung „angenommen“ hatte, die Erwägung des Berufungsrichters gebilligt, daß hierdurch nach der Verkehrssitte ein bindendes Recht für den Zessionar begründet worden sei. Ob bei dem Briefwechsel der jetzigen Parteien besondere Umstände mitspielen, die eine abweichende Auslegung bedingen, ist aus den Bemerkungen des Oberlandesgerichts nicht zu ersehen.

Indessen braucht auf die Auslegungsfrage nicht weiter eingegangen zu werden. Liegt ein abstraktes Schuldanerkenntnis vor, so konnte es die Beklagte wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Klägerin zurückfordern, denn daß dieser das Gläubigerrecht nicht zustand, hat sie bei dem Anerkenntnis nicht gewußt (§§ 812, 814 BGB). Freilich ist die Zulässigkeit der Rückforderung von der Revision lebhaft bestritten worden, und nicht nur die hauptsächlichsten Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sondern auch die Materialien des Gesetzes stehen ihrer Rechtsauffassung zur Seite. In den Mot. zum I. Entw. Bd. 2 S. 134 wird gesagt, der Schuldner, der ohne Kenntnis von dem Gläubigerwechsel oder von der früheren Übertragung an den ursprünglichen Gläubiger bzw. an den späteren Zessionar leiste, könne gegen den Empfänger, obwohl dieser ein Nichtgläubiger sei, nicht konfizieren. Im Sinne der §§ 407, 408 BGB., wonach der Schuldner durch die Leistung an den Nichtgläubiger befreit werde, sei hier wie in ähnlichen Fällen (z. B. § 362 Abs. 2 BGB.) der Empfänger trotz seines mangelnden Gläubigerrechts als Gläubiger anzusehen.

So, wie das Oberlandesgericht es versucht hat, das die Ansicht der Motive billigen will, wenn der Schuldner an den Nichtgläubiger gezahlt hat, sie aber verwirft, wenn er dem Nichtgläubiger gegenüber ein Schuldanerkenntnis abgab — mit dieser Unterscheidung kommt man der Sache nicht näher. Wäre es richtig, daß das Verhältnis in den Fällen der §§ 407, 408 BGB. so beurteilt werden müßte, als ob an den Nichtgläubiger mit Einwilligung des Gläubigers geleistet wäre, so müßte die gleiche Beurteilung auch dann Platz greifen, wenn die Leistung in der Erteilung eines vertragsmäßigen Schuldanerkenntnisses bestand. Verspricht der Schuldner die Zahlung einem Dritten und willigt der Gläubiger ein, daß durch die Zahlung

sein Forderungsrecht getilgt werden soll, so kann von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Versprechensempfängers auf Kosten des Schuldners keine Rede sein. Allein die Ansicht der Motive muß allgemein abgelehnt werden; sie findet im Gesetze keinen Boden. Dem Gesetze entspricht nur die Lehre, die streng daran festhält, daß die Vorschriften der §§ 407, 408 bloße Schutzvorschriften zugunsten des Schuldners sind. Schon der Wortlaut des § 407 Abs. 1 („der neue Gläubiger muß eine Leistung . . . gegen sich gelten lassen“) ist ein anderer als der des § 362 Abs. 2 verb. mit § 185 Abs. 1, wonach eine Leistung an einen Nichtgläubiger „wirksam ist“, wenn sie mit Einwilligung des Gläubigers erfolgt. Aber auch Gründe der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit sprechen für die Zulässigkeit der Kondition, da dem Schuldner, der in Unkenntnis von der Abtretung dem Bedenten bzw. dem späteren Zessionar zahlte oder versprach, unter Umständen daran gelegen sein kann, statt dessen dem Zessionar bzw. dem ersten Zessionar leisten zu dürfen. Das tritt besonders deutlich zutage, wenn der wirkliche Gläubiger in Konkurs oder Vermögensverfall geraten ist und der Schuldner eine aufrechnungsfähige Gegenforderung gegen ihn hat. Hier besitzt der Schuldner in der Möglichkeit der Aufrechnung eine Deckung für seine Gegenforderung, die man ihm durch Versagung der Kondition gegen den Empfänger ohne jeden sachlichen Grund entziehen würde.

2. In zweiter Linie hat die Revision auf die Behauptung zurückgegriffen, die Vorzessionare hätten verzichtet. Durch diesen Verzicht, meint sie, habe die D.'sche Konkursmasse die Forderung noch nicht erlangt. Solange nicht auch die Abtretung an die Klägerin durch Anfechtung beseitigt werde, bleibe die Klägerin berechtigt. Auf keinen Fall könne die Beklagte die früheren Abtretungen vorschützen, nachdem die Zessionare verzichtet hätten, also gar nicht mehr in der Lage seien, Rechte gegen die Beklagte daraus herzuleiten.

Auch dieser Angriff der Revision geht fehl. Da D. die Forderung schon durch die erste Abtretung verloren hatte, hat die Klägerin durch seine Abtretungserklärung überhaupt nichts erworben. Fraglich könnte nur sein, ob sie nicht durch den Verzicht des ersten Zessionars forderungsberechtigt geworden ist. Dies muß jedoch im Gegensatz zu der Auffassung des Oberlandesgerichts schon deshalb verneint werden, weil der erste Zessionar die Zahlung der

Beklagten an D. nach § 407 BGB. gegen sich gelten lassen mußte. Der Umstand, daß die zahlende Beklagte die Abtretung an die Klägerin kannte und irrigerweise an deren Einverständnis glaubte, kommt nicht in Betracht, da die Klägerin irgendein Recht gar nicht besaß. Entscheidend ist, daß das Recht dessen, dem die Forderung in Wirklichkeit zustand, der Beklagten zur Zeit der Zahlung unbekannt war. Daher war die Drohung des Konkursverwalters, die Abtretung der Forderung an den ersten Besessionar anzufechten, ebenso gegenstandslos wie der daraufhin angeblich ausgesprochene Verzicht. Die Forderung, auf die sich beides bezogen haben soll, war durch die Zahlung der Beklagten längst erloschen.

Übrigens würde, was mit Rücksicht auf die Ausführungen der Revision noch bemerkt werden mag, der Verzicht des ersten Besessionars der Klägerin auch dann kein Recht verschafft haben, wenn die Zahlung an D. nicht stattgefunden hätte. Daß der Verzicht zugunsten der Klägerin erklärt worden sei, mithin eine Genehmigung der Abtretung an sie enthalten habe (vgl. § 185 Abs. 2, § 184 Abs. 1 BGB.), ist nicht behauptet worden und muß nach der Sachlage, wonach er die Folge der Aufhebungsdrohung gebildet haben würde, für ausgeschlossen erachtet werden. Ebensowenig könnte sich die Klägerin auf die andere Vorschrift des § 185 Abs. 2 BGB. berufen, wonach die Verfügung eines Nichtberechtigten ex nunc wirksam wird, wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt. Angenommen selbst, der Verzicht hätte dahin ausgelegt werden müssen, daß der erste Besessionar die abgetretene Forderung dem Gemeinschaftschuldner zurückübertrug, so würde doch dieser Erwerb des Verfügenden der Klägerin nichts genützt haben. Nach § 15 RD. wäre ein Erwerb des Gläubigerrechts an der zur Konkursmasse gehörigen Forderung für die Klägerin mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern nicht möglich gewesen. Die Worte „gegenüber den Konkursgläubigern“ bedeuten in § 15 wie in § 7 RD., daß die Unwirksamkeit soweit reicht, als das Interesse der Konkursgläubiger es erheischt; die Unwirksamkeit einer Forderungsübertragung kann daher auch vom Drittschuldner geltend gemacht werden (vgl. Entsch. des RG.'s Rep. II. 447/12 Leipz. Zeitschr. 1913 Sp. 398).“